

Das Völkerrecht überlässt es grundsätzlich der souveränen Entscheidung eines jeden einzelnen Staates, in welcher Weise er seine Forschung und seine Wirtschaft organisiert. Dies gilt auch für das Management von Risiken, soweit diese nicht erkennbar und nachweisbar mit konkreten Risiken für die Nachbarstaaten verbunden sind. Innerhalb dieser Grenzen bleibt es jedem Staat überlassen, die Biowissenschaften zuzulassen, zu verbieten, zu regeln oder zu fördern. Von diesem Recht auf souveräne Entscheidungsmacht haben die Staaten bisher auch durchaus Gebrauch gemacht. England hat keinen dritten Staat um Erlaubnis dafür gefragt, dass es das Klonen von Schafen zuließ, und kein anderer Staat hat dagegen, soweit bekannt, protestiert.

Das hohe wirtschaftliche Potenzial der Biowissenschaften, ihre Risikoträchtigkeit, aber auch ihr Bezug zu grundsätzlichen Fragen forschungspolitischer und gesellschaftlicher Ethik weisen einzeln und in der Kombination auf die enorme politische Tragweite hin, die beim derzeitigen Stand der Forschung im Grundsatz jeden Staat dazu anhalten wird, die Rahmenbedingungen für die Gentechnik im Rahmen der einschlägigen nationalen politischen Entscheidungsverfahren durch die eigene Legislative und Exekutive – vorerst jedenfalls – einzelstaatlich festzulegen. Dabei werden unterschiedliche wirtschaftliche Interessen und deren jeweilige Einschätzung ebenso wie die Bewertung der Vorteile und Risiken sowie die grundlegenden Wertvorstellungen je-

der Gesellschaft durchaus zu Unterschieden in den Regelungsansätzen führen.

Aus heutiger Sicht jedenfalls wird dabei festzuhalten sein, dass in nahezu allen Staaten der binnenstaatliche Stand der Debatte um die Biowissenschaften deutlich macht, dass die unterschiedlichen Standpunkte keineswegs in erster Linie aus fest zementierten Interessen unterschiedlicher Staaten folgen. Vielmehr ist es so, dass heute die Debatte in erster Linie noch innerhalb der Staaten kontrovers geführt wird, dass also bei einer Gesamtbetrachtung große Linien der Auseinandersetzung innerstaatlich und nicht zwischenstaatlich verlaufen, auch wenn die völkerrechtliche Debatte durchaus schon in Gang gekommen ist.

Die Erörterung der Chancen weltweiter Regelungen ist also vor diesem Hintergrund der grundsätzlich nationalen Entscheidungskompetenz sowie des teils fehlenden Konsenses über Fragen der Biowissenschaft innerhalb der nationalen politischen Entscheidungsgrenzen zu betrachten. In den Vereinigten Staaten von Amerika etwa bedarf der Abschluss jedes völkerrechtlichen Vertrages einer Zweidrittelmehrheit im Senat, mit der ein Präsident heute angesichts der offenen Debatten nur sehr schwer für zentrale Aspekte der Biowissenschaft rechnen könnte. Dem üblichen Verständnis der Priorität der innerstaatlichen Willensbildung vor der völkerrechtlichen Festlegung entspricht es, dass internationale Absprachen erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die nationale Debatte zu einer hin-

reichenden Klärung des Standpunktes der Regierung und der Volksvertretung geführt hat.

Fortschritt der Wissenschaft

Ergeben sich also aus dieser Sicht der politischen nationalen Willensbildung Einschränkungen für kurzfristig erreichbare neue internationale Absprachen in wichtigen Bereichen, so hängt dies natürlich auch mit dem Stand der Wissenschaft und insbesondere den wissenschaftlichen Grundlagen der Risikoeinschätzung zusammen. Aus der Sicht der Politik scheint der Eindruck vorzuherrschen, dass derzeit der Stand der Wissenschaft für eine politisch längerfristige Festlegung noch zu sehr im Fluss ist. Natürlich lässt sich unter dem Vorzeichen eines Bedrohungsszenarios argumentieren, dass es gerade zum jetzigen Zeitpunkt noch möglich ist, der weiteren Forschung und damit der Herausbildung neuer Gefahren den Riegel vorzuschieben und die Forderung nach einem internationalen Regelwerk zu erheben, welches den Status quo feststellt. Indes ist höchst fraglich, ob dieser Standpunkt als allgemeine Maxime internationaler Forschungspolitik mehrheitsfähig wäre. Die unterschiedliche Regelungsphilosophie etwa in den Vereinigten Staaten und Europa macht dies deutlich. Ein Grundsatz der Vorsorge ins schlechthin Ungewisse mag in technikfeindlichen Segmenten deutscher Politik in Berlin als diskussionsfähig gelten, nicht aber in anderen forschungsoffeneren Hauptstädten der Welt. Insoweit wird künftig auf internationaler Ebene der Wille zur Differenzierung und zur Austarierung von Interessen im Vordergrund stehen, also der Wille und die Fähigkeit zum Abwägen von Chancen und Risiken. Hinzu kommen wird ohnehin, dass alle substanziellen Vereinbarungen – wie auch immer sie aussehen – eine Revisionsklausel im Sinne einer kontinuierlichen institutionalisierten Anpas-

sung des vereinbarten Rechts an den Fortschritt der Wissenschaft enthalten dürften. Zur Absicherung der politischen Willensbildung sollten dann gleichfalls institutionalisierte wissenschaftlich-technische Beratungsgremien eingerichtet werden, wie sie sich auch in anderen modernen Vertragswerken bereits bewährt haben.

So wichtig solche institutionellen Vorehrungen zur wissenschaftlichen Analyse sowohl des Nutzens als auch der Gefahren der Biowissenschaft sein werden, so bleibt aber derzeit doch in den einzelnen Hauptstädten die grundsätzliche Frage vorrangig, ob und unter welchen Auspizien für welche spezifischen Aspekte eine völkerrechtliche Bindung und damit eine Eingrenzung der nationalen Handlungsfreiheit überhaupt sinnvoll und wünschenswert erscheint. Die Abwägung von Kosten und Nutzen einer solchen Bindung kann hier je nach den Umständen eines Landes durchaus unterschiedlich ausfallen. Der Stand der Forschung im eigenen Land, die Einschätzung von Nutzen und Gefahren und die nationale Wertordnung können ebenso eine Rolle spielen wie etwa die Absicherung oder auch Eingrenzung von Patentrechten.

Stehen die Risiken der Gentechnik im Vordergrund, so könnten die Vorteile eines international verankerten Risikomanagements durchaus aus nationaler Sicht gegenüber entsprechenden bilateralen Verhandlungen des einzelnen Staats den Ausschlag zugunsten der multilateral bindenden Absprache geben. Denkbar ist natürlich auch, dass ein Staat versuchen könnte, seine eigene Wertordnung mittels Absprachen mit gleich gesinnten dritten Staaten international zur Geltung zu bringen und auf diese Weise eine internationale Allianz zur Stärkung der eigenen Wertvorstellungen zu schaffen. In diesem Kontext läge es nahe, vorab regionale Abreden zu treffen, wie es etwa in

Europa zum Verbot des reproduktiven Klonens geschehen ist.

Eine generelle Frage für alle Vertragswerke wird ohnehin sein, ob ein Vertrag spezielle Anreize zur Ratifikation für bestimmte Gruppen, insbesondere auch für Entwicklungsländer schaffen kann, etwa im Sinne finanzieller Vorteile oder insbesondere wissenschaftlich-technologischer Anreize zur Förderung der Ausbildung, der Unterstützung der betroffenen Institutionen oder auch des Technologietransfers unter bestimmten Umständen. Eng damit verbunden ist die Frage des Ausgleichs der Vorteile, die sich aus dem Zugang zu Ressourcen auf dem Gebiet von Entwicklungsländern ergeben.

Internationale Kooperation

Ganz generell wird es zwangsläufig einer der Eckpunkte der künftigen internationalen Politik zur Förderung der Biowissenschaften und zur Eingrenzung ihrer Risiken sein, dass eine rein national ausgerichtete Politik, sei es auch einer Großmacht, für die Durchsetzung von Wertvorstellungen einerseits und die Abwehr von Gefahren andererseits von der Sache her mittelfristig nur begrenzten Erfolg versprechen kann, da Gefahren im technischen Bereich sowie für die Verteidigung von Werten in erster Linie auch vom Territorium dritter Staaten ausgehen können. Hier zeigt sich wie auch auf anderen Feldern der internationalen Politik, dass heute die Verteidigung nationaler Werte und Prioritäten gerade nicht mittels des Insistierens auf der eigenen Souveränität, sondern nur durch die Partizipation auf der Ebene des internationalen Managements effektiv geschehen kann. Diese Metamorphose nationaler Souveränität im Kontext zunehmender internationaler Interdependenz mag auf den ersten Blick paradox erscheinen, wird indes gerade für die Praxis der Politik der Biowissenschaften zunehmend in den Vordergrund treten.

Will man eine Gesamtbilanz zur Frage nach den Chancen der Realisierung für neue internationale Regelwerke zur Gentechnik und ihrer Wünschbarkeit ziehen, so zeigensich durchaus antinomische Eckpunkte und Entwicklungslinien. Starken Argumenten für eine Beibehaltung der nationalen Handlungsfreiheit stehen gegenläufige Erwägungen gegenüber, die auf eine zügige, international ausgerichtete Kooperation zielen. Die Frage nach der künftigen Sicherung angemessener Ernährung für eine stetig zunehmende Bevölkerung in der Dritten Welt dürfte mittelfristig den politischen Rang der Gentechnik stärker als bisher auf die internationale Tagesordnung stellen. Auch damit verbundene Regelungsaspekte werden sektorspezifisch der Erörterung bedürfen. Vieles scheint aber dafür zu sprechen, dass mittelfristig weder Chancen noch Gefahren der Gentechnologie ohne internationale Regelwerke hinreichend gesteuert werden können, auch wenn bilaterale Absprachen parallel Bestand haben werden.

Richtlinien verhandeln

Ein erster Schritt könnte aus Verhandlungen über unverbindliche Richtlinien und Resolutionen bestehen, so wie dies etwa die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) in sehr lockerer Weise zum künftigen Umgang mit dem Humangenom versucht hat (Universal Declaration on the Human Genome and Human Rights vom 11. November 1997). Die UN-Generalversammlung hat im März 2005 eine Erklärung zum Klonen verabschiedet. Diese Erklärung ist allerdings im entscheidenden Punkt außerordentlich deutungsoffen abgefasst, weil sie den geächteten Würdeverstoß nicht selbst definiert. Als Vorstufe für dichtere und verbindlichere Absprachen können sich solche Deklarationen durchaus als nützlich erweisen. Ein anderer Ansatz könnte da-

rin bestehen, grundsätzlich verbindliche Vereinbarungen im Sinne allgemeiner Prinzipien zu treffen, denen später nach dem Modell des Rahmenübereinkommens die Konkretisierung von Teilabsprachen in Protokollen folgen kann. Im internationalen Umweltrecht hat die Vertragspraxis gezeigt, dass ein solches zwei- oder mehrstufiges Vorgehen der Trennung grundsätzlicher Ziele, Prinzipien und Institutionen von späteren konkreten Vereinbarungen auf der Grundlage des zuvor erzielten Konsens durchaus sinnvoll erscheinen kann. Das Protokoll von Cartagena etwa zur Biosicherheit ist auf diese Weise entstanden, nämlich als Zusatzvereinbarung zum allgemeinen Rahmenwerk der internationalen Kooperation zur Erhaltung der Artenvielfalt (Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. 2003 II, 1506).

Das Protokoll von Cartagena stellt bisher noch die einzige weltweite Vereinbarung zu einem wichtigen Aspekt der Gentechnologie dar. Hier lohnt sich der Blick darauf, welche Interessen und Motivationslagen betroffen waren, welche Kompromisse erforderlich waren und ob aus dem erfolgreichen Abschluss dieser Verhandlungen nicht Schlussfolgerungen dafür gezogen werden können, in welchem Rahmen und unter welchen Vorzeichen künftig andere Vertragswerke zur Gentechnik abgeschlossen werden könnten.

Keine eindeutigen Fronten

In den Verhandlungen standen sich primär die großen Agrarexportiere (*Miami-Group*) und eine große Gruppe von Entwicklungsländern (*Like-Minded-Group*) ohne eigene Erfahrungen und mit der Sorge vor negativen Auswirkungen der Gentechnik gegenüber. Während die *Miami-Group* für ein weitgehend unbeschränktes Regime der internationalen

Verbringung von gentechnisch veränderten Substanzen eintrat, strebte die *Like-Minded-Group* ein Regelungswerk mit möglichst vielen Vorkehrungen gegen möglicherweise damit verbundene Gefahren an.

Die Europäische Union war in erster Linie um die Kompatibilität ihrer eigenen Normen mit dem künftigen Vertragswerk und um eine eher breite Festschreibung des Grundsatzes der Vorsorge bemüht und stand so in ihrem Standpunkt teilweise den Entwicklungsländern näher als der *Miami-Group*. Dazwischen fand sich die *Compromise Group* mit Staaten wie Japan, Mexiko und der Schweiz. Die Besonderheit der Verhandlungen bestand darin, dass der *Miami-Group* nicht nur die USA, Kanada und Australien angehörten, sondern auch etwa Argentinien und Chile. Abgesehen von der speziellen Frage des *capacity-building* kam es also in den Verhandlungen keineswegs zu einer Dichotomie zwischen den klassischen Fronten von Norden und Süden, sondern im Kern zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Exporteure und den Sicherheitsinteressen technologisch weniger fortschrittlicher Importeure.

Ganz anders etwa verlaufen die Fronten der Verhandlungen um ein UN-Abkommen gegen menschliche Klonierung, wo die USA samt Australien auf der gleichen Seite wie die meisten Entwicklungsländer stehen und, anders als die europäischen Länder, nicht nur das reproduktive, sondern auch das therapeutische Klonen verbieten wollen. Hier vermischen sich also die Fronten zwischen technologisch fortgeschrittenen und weniger fortgeschrittenen Ländern. Der Vergleich macht deutlich, dass von einer generalisierenden Einordnung der Staaten oder Staatengruppen im Sinne einer jeweiligen allgemeinen Ablehnung oder Befürwortung weiterer Forschung und Nutzung der Biowissenschaft gar nicht gesprochen werden kann. Dies gilt insbesondere auch

für Staaten der Dritten Welt, deren jeweilige Lage und Interessen oft durchaus von anderen Staaten in derselben Region deutlich abweichen können. Ganz anders als andere Entwicklungsländer etwa ist China dabei, genmodifizierte Pflanzen, insbesondere Reis, in der Praxis systematisch zu nutzen.

Geringe Vergleichswerte

Im Ganzen zeigt sich, dass das Cartagena-Protokoll nur einen engen Ausschnitt eines spezifischen Problemkreises geregelt hat und dass die Einigung durch eine besondere Verhandlungskonstellation und Interessenlage erleichtert wurde. Als Grundlage für die Prognose über die Chancen für weitergehende weltweite Regelungen im Bereich der Biowissenschaften eignet sich deshalb die Analyse des Cartagena-Protokolls nur beschränkt. Das Fehlen wirklicher Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz der Artenvielfalt kann – trotz der formalen Ratifikation durch inzwischen 188 Staaten – als Beleg für die allgemeine These angesehen werden, dass der Umgang mit der Biodiversität bisher international auf politischer Ebene nur recht begrenzte Beachtung gefunden hat.

Man mag insoweit den Blick darauf werfen, ob und in welchem Umfang in der Vergangenheit weltweite eine Einigung auf anderen Feldern als der Biowissenschaft mit vergleichbaren Regelungsproblemen gelungen ist. Hier zeigt sich dann aber, dass ein von den betroffenen Interessen und Werten gleich gelagerter internationaler Themenbereich mit einer korrespondierenden Vielschichtigkeit gar nicht existiert, von einer Vorbildfunktion bestehender Regelungswerke auch nicht gesprochen werden kann.

Will man dennoch Vergleiche in partiell analogen Bereichen ziehen, so ließe sich an die internationalen Erfahrungen im Bereich der Nutzung atomarer Energie, an die Verhandlungen zum Schutz

der Ozonschicht und an die Debatte über den Treibhauseffekt anknüpfen. Was die Atomenergie betrifft, so ließe sich hier eine Parallele insofern ziehen, als auch mit ihrem Umgang Chancen und Gefahren verbunden sind, wenn auch in anderer Weise als mit den Biowissenschaften. Hier ist festzuhalten, dass die meisten Staaten, welche tatsächlich über die Fähigkeit zur militärischen Nutzung verfügen, sich zu keinem Verzicht auf dieses Wissen und auf dieses nukleare Potenzial entschlossen haben. Die hohe Zahl der Vertragsstaaten des Kernwaffensperrvertrages täuscht insoweit. Ratifiziert haben ihn weniger die Staaten mit eigenen Fähigkeiten und eigenen Interessen als solche, die auch ohne den Vertrag keine atomaren militärischen Ambitionen hatten. Deutschland und Japan stellen insoweit Sonderfälle im Gefolge ihrer geschichtlichen Lasten dar. Nachdenklich stimmt hier, dass es der internationalen Gemeinschaft bisher jedenfalls trotz immer neuer Versuche nicht gelungen ist, einen Staat der Art von Nordkorea zu einem Verzicht zu bewegen. Generell besteht die Eigenart des Kernwaffensperrvertrages darin, dass er zwischen nuklearen Mächten und nuklearen Habenichtsstaaten differenziert und diese Trennung für die Zukunft festgeschreibt.

Blickt man auf die anderen Felder globaler Regelung, so erscheint der Vergleich zwischen dem Schutz der Ozonschicht und den Biowissenschaften gänzlich unzulänglich. Die ozonschichtzerstörenden Substanzen haben keine weit reichenden Vorteile geboten und waren beziehungsweise sind ohne größere Folgen durch andere Substanzen zu ersetzen. Will man irgendwelche Parallelen zu den Problemen des Treibhauseffektes ziehen, so mag man der Auffassung sein, dass sich hier eher Vergleichspunkte aufzeigen lassen. In gewisser Weise ähnlich wie im Bereich der Biowissenschaften stehen sich hier erkennbare kurzfristige Ein-

schrankungen beziehungsweise Nachteile im Falle eines Verzichtes auf die nationale Handlungsfreiheit einerseits und mögliche längerfristige oder mittelfristige Risiken kaum quantifizierbarer Art gegenüber. Insoweit mag zuversichtlich stimmen, dass das einschlägige Protokoll von Kyoto zum Klimaschutz von einer Vielzahl von Staaten ratifiziert worden ist und auch inzwischen am 16. Februar 2005 in Kraft getreten ist. Andererseits ist bekannt, dass gerade die USA darauf insistieren, dass die verbleibenden Unsicherheiten der wissenschaftlichen Analyse Grund genug für ein Hinausschieben von völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung des Treibhauseffekts sein sollen.

Zurückhaltende Prognose

Will man aus einer solch groben Übersicht des Verhaltens von Staaten Vorhersagen für die Chance der weltweiten Regelung von Biowissenschaften ableiten, so wird sich insgesamt eine eher zurückhaltende Prognose ergeben. Generell waren die Staaten – jedenfalls die wichtigen – nur in begrenztem Maße bereit, der Wissenschaft völkerrechtliche Fesseln anzulegen. Grundsätzlich paart sich hier die natürliche Neigung der Wissenschaft zur Neugier und zum stetigen Fortschritt der Analyse mit dem herrschaftsorientierten Willen des Staates zur Erweiterung seiner Optionen und seiner Gestaltungskraft. Ethische Grenzen der Forschung wird ein Staat in der Regel erst dann anerkennen, wenn die Gefahren – seien sie interner oder externer Natur – gegenüber dem möglichen Nutzen deutlich überwiegen. Anders kann die bisherige Geschichte atomarer Forschungspolitik kaum gedeutet werden.

Aus dieser empirischen Sicht lässt sich indes nicht ohne weiteres ableiten, dass weitere Überlegungen und Bemühungen um einen internationalen Rahmen der Biowissenschaften sinnlos wären. Wer

die europäische Zögerlichkeit bei der Akzeptanz gentechnisch modifizierter Lebensmittel gemeinsam mit der Ablehnung staatlicher Förderung der Stammzellenforschung auf Seiten der *Bush-Administration* im Auge hat, wird nicht schlechthin vom fehlenden internationalen Willen zur Regelung der Rahmenbedingungen biowissenschaftlicher Forschung ausgehen können. Auf der anderen Seite zeigt die Diskussion um die finanzielle Förderung der Stammzellenforschung innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft, dass auch Europa ein Haus mit vielen Wohnungen ist. Aus der Sicht des möglichen politischen Beitrags der grünen Gentechnik zur Bekämpfung der Armut und des Hungers wird andererseits aber auch eine Förderung dieses Forschungszweiges durch die Staatengemeinschaft denkbar sein. In diese Richtung geht auch der Abschluss des Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft vom März 2004.

Eine umfassende Sichtweise wird also vor der Frage stehen, ob nicht ein internationales Regelwerk anzustreben ist, welches die Chancen der Biowissenschaft zur Förderung des Wohlstands mehrt und gleichzeitig die Risiken eines Fortschritts dieser Förderung mindert. Dabei spricht vieles dafür, alle Schritte in diese Richtung sektorspezifisch anzulegen; zu unterschiedlich sind die einzelnen Themenfelder, als dass sie sich unter einem politischen oder rechtlichen Dach ansiedeln ließen.

Auch was sektorelle Regelungen der Biowissenschaften anbelangt, so wird der Ansatz der Rahmenregelung viel mehr Aussicht auf Erfolg haben als der Versuch sofortiger, konkret-substanzieller Vereinbarungen. Die ersten internationalen Schritte werden also bescheiden angelegt sein müssen in dem Sinne, dass Forschung und Politik überhaupt zu-

sammengeführt werden, um einen Austausch zu ermöglichen mit dem Ziel der Schaffung einer zunehmend gemeinsamen wissenschaftlichen Grundlage für eine politische Willensbildung zur Forschung und zur Eingrenzung biowissenschaftlicher Forschung. Auf dieses auf den ersten Blick bescheidene Ziel also sollten Regelwerke gerichtet sein. Hierzu gehört in erster Linie die Vereinbarung zum institutionalisierten ständigen grenzüberschreitenden Austausch über Inhalt, Stand und Zielsetzung der Forschung, die so in ein allgemeines Regelwerk mit generell formulierten Prinzipien, Leitsätzen und Zielsetzungen eingebunden werden kann. Bürokraten und Politiker einzelstaatlicher Wahrung der Macht werden auch solchen bescheidenen internationalen Regelungsansätzen entgegenhalten, dass auf diese Weise der eigene Vorteil und die eigene Vormachtstellung gefährdet werden könnten. Letztlich dürfte aber nicht nur die Natur der Forschung als grenzenloses Interesse der Erweiterung menschlichen Wissens und Könnens einem solchen territorial begrenzten Verständnis der Wissenschaft entgegenstehen. Auch das Wesen biologischer Forschung mit der Vielzahl der Implikationen für das Wohl aller Menschen und ihren Fortschritt spricht jedenfalls mittelfristig für einen gesicherten Rahmen der internationalen Kooperation.

Was die Welthandelsorganisation (WTO) angeht, so wird sie sich, soweit es um den Handel miteinschlägigen Produkten geht, in jedem Fall auch künftig mit der Einhaltung der Regeln des Freihandels und der vorgesehenen Einschränkungen befassen (siehe insbesondere Artikel XX General Agreement on Tariffs and Trade, GATT [„Allgemeine Ausnahmen“], der lautet: „Unter dem Vorbehalt, dass die nachstehenden Maßnahmen nicht in einer Weise durchgeführt werden, dass sie ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern,

bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, oder eine verschleierte Beschränkung im internationalen Handel darstellen, soll keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens so ausgelegt werden, dass sie einen Vertragspartner hindern würde, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen: [...] b. Maßnahmen, die für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen und Tieren oder die Erhaltung des Pflanzenwuchses erforderlich sind; [...] g. Maßnahmen zum Schutz natürlicher Hilfsquellen, bei denen die Gefahr der Erschöpfung besteht, wenn solche Maßnahmen gleichzeitig mit Beschränkungen der einheimischen Produktion oder des einheimischen Verbrauchs durchgeführt werden; [...]]). Damit ist aber keineswegs gesagt, dass der Gesamtkomplex der Biowissenschaften als Gegenstand der internationalen Erörterung in den Mandatsbereich der WTO fällt.

Vielfältige Implikationen

Ganz generell ergibt sich aus dem Gesagten, dass die Zeit noch nicht reif ist für völkerrechtlich verbindliche Abkommen zur Regelung der Biowissenschaften. Dies gilt nicht nur für ein Abkommen mit einem umfassenden Regelungsansatz, sondern auch für weitere grundsätzliche sektorelle Vereinbarungen. Selbst allgemein gehaltene Rahmenabkommen der Art, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten die Praxis globaler Umweltabkommen geprägt haben, stehen derzeit noch nicht auf der Tagesordnung. Auch sie setzen den Willen zur verbindlichen Kooperation und die Einigung auf generelle Zielsetzung voraus. Der Stand der Forschung und damit verbundene Unsicherheiten, die offene Debatte um Chancen und Risiken der Biowissenschaft, die Unterschiedlichkeit nationaler Regelungsphilosophien beim Umgang mit moderner Technik sowie die derzeitige Unterschiedlichkeit der Kapazität von For-

schung und Technologie in den unterschiedlichen Staaten und Regionen sowie die damit verbundenen Fragen der *equity*, eines angemessenen Zugangs zur Nutzung biowissenschaftlicher Technologie, stehen einer kurzfristigen internationalen Einigung und Festlegung auf Inhalt, Ziele und Grenzen der praktischen Nutzung der Biowissenschaft entgegen. Unklar bleibt angesichts der Vielfalt betroffener Interessen auch, welche Institutionen sich auf internationaler Ebene mit welchem der Aspekte der Biowissenschaft befassen sollen.

Dieser Befund darf indes nicht gleichgesetzt werden mit der Aussage, dass es derzeit noch zu früh dafür ist, dass sich die Staatengemeinschaft auch auf politischer Ebene – parallel mit der intensivierten Forschung – mit den politisch relevanten Aspekten der Biowissenschaft befasst. Vordringlich ist aus heutiger Sicht, dass der internationale Konsens auf wissenschaftlicher Ebene so weit wie möglich vorangetrieben oder jeweils identifiziert wird. Ohne eine breitere und festere international stärker akzeptierte wissenschaftliche Grundlage der Nutzbarkeit der Biowissenschaften wird ein substantieller Fortschritt auf politischer und rechtlicher Ebene nicht möglich sein. Die Einrichtung eines geeigneten wissenschaftlichen Gremiums auf internationaler Ebene und der Versuch zur Findung eines internationalen wissenschaftlichen Konsenses erscheinen deswegen als sach-

gerechter nächster Schritt zur Vorbereitung von künftigen politischen und rechtlichen Absprachen. Zwar ist zutreffend, dass eine Initiative in diese Richtung in der Vergangenheit gescheitert ist, die Gründe, die gegen ein solches Vorhaben vorgetragen worden sind, können jedoch nicht überzeugen. Angesichts der Bedeutung der Biowissenschaft für die Menschheit erscheint das Argument der Kosten einer solchen Initiative wenig plausibel. Auch die Furcht einzelner Staaten vor politisch unerwünschten Folgerungen eines vertieften wissenschaftlichen Konsenses sollte nochmals überdacht werden. Jeder Staat sollte bereit sein, sich offen mit dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis auseinanderzusetzen.

Bereits im Jahre 1990 hat sich G 7 mit einem besonderen Aspekt des Schutzes der Artenvielfalt, nämlich mit dem Erhalt der Tropenwälder, auseinandergesetzt. Vieles spricht dafür, in absehbarer Zeit die Chancen und Risiken der Biowissenschaft zum Gegenstand hochrangiger politischer Gespräche zu machen und solche nationalen Defizite zu kontrollieren und zu steuern, die aus internationaler Sicht unerträglich oder unerwünscht erscheinen. Der zu erwartende rasche wissenschaftlich-technologische Fortschritt auf dem Feld der Biowissenschaft könnte sehr leicht zu Entwicklungen führen, deren Nutzen und Gefahren rasch eines international abgesprochenen Rahmens bedürfen könnten.

Streit um Stammzellen

„Das Stammzellgesetz soll Forschung ermöglichen, aber auch begrenzen. Es orientiert sich – so Paragraph 1 des Gesetzes – an der staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde und des menschlichen Lebens einerseits sowie der Wissenschaftsfreiheit andererseits. Man hat in diesem Kompromiß versucht, die Chancen für Heilung durch Forschung und den Lebensschutz des Embryos miteinander zu vereinbaren. Dieses Gesetz basierte allerdings auf einem ganz bestimmten Forschungsstand. Und wenn der Forschungsstand sich sehr geändert hat, dann muß man fragen: Paßt diese Kompromißlinie noch?“

Kristiane Weber-Hassemer (Vorsitzende des Nationalen Ethikrats) am 22. Dezember 2006 in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*